

## **Informationen zum Hundegesetz und dessen Durchführungsverordnung**

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22)

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuVo) vom 27. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 131)

Datum des Inkrafttretens: **01. März 2009**

### **Wesentliche Inhalte:**

#### **- Kennzeichnungspflicht**

Alle nach dem 28. Februar 2009 geborenen Hunde und alle als gefährlich eingestuften Hunde sind mit einem Transponder zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung **nur durch eine Tierärztin, einen Tierarzt** erfolgen darf. Die Kennzeichnung muss spätestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen. Notwendig ist die konsequente Umsetzung der **Gebührenvorgaben aus der GOT**. In der Presse sind zu niedrige Preise für die Durchführung der Kennzeichnung veröffentlicht worden.

Es dürfte sich keine unmittelbare Erhöhung der Kennzeichnungen ergeben, da sich die Hundebesitzer sechs Monat Zeit lassen können. Ab September 2009 müssten die Kennzeichnungen in den Praxen deutlich zunehmen.

#### **- Haftpflichtversicherung**

Hundehalter müssen zukünftig eine Haftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten.

#### **- gefährliche Hunde**

Als gefährliche Hunde werden zunächst die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden eingestuft (Gefährlichkeit wird vermutete). Bei Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Aggressivität gezeigt haben, wird nunmehr durch die Behörden individuell festgestellt, ob diese gefährlich sind (Gefährlichkeit wird festgestellt).

Hunde, die zu den vorn genannten Rassen gehören, haben einen Wesenstest zu absolvieren, mit dessen erfolgreichen Bestehen diese Hunde nicht mehr als gefährlich eingestuft sind.

Für das Halten von gefährlichen (auffällig gewordenen) Hunden sind ein Wesenstest des Hundes und ein Sachkundenachweis des Halters notwendig. Inhalt und Umfang des Wesenstests sind in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben. (Es ist jedoch noch nicht geregelt, was geschieht, wenn ein Hund den Wesenstest nicht besteht oder der Halter diesen nicht durchführen lässt!)

#### **- Sachkunde**

Als Voraussetzung für die Haltung von gefährlichen Hunden, deren Gefährlichkeit individuell festgestellt worden ist, muss eine Sachkunde (Kenntnisse und Fähigkeiten zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes) durch Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen werden.

Derzeit besteht jedoch noch keine Regelung, wie der Sachkundenachweis konkret erfolgen wird.

**- Wesenstest**

Durch einen Wesenstest kann die Fähigkeit eines Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nachgewiesen werden. Dieser muss durch einen **anerkannten Sachverständigen** durchgeführt werden. Der Wesenstest muss dann bei einem Halterwechsel neu durchgeführt werden.

**- anerkannte Sachverständige**

Die Anerkennung muss beim Innenministerium beantragt werden. **Tierärzte** können die Anerkennung beantragen, wenn Sie Fachtierarzt für Verhaltenskunde sind, die Zusatzbezeichnung Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie führen oder eine durch die Kammer durchgeführte Ausbildung als Sachverständiger für die Durchführung von Wesenstest erfolgreich absolviert haben.

Bereits in 2007 hat die Kammer einen solchen Kurs durchgeführt. Aufgrund von Nachfragen soll nun Ende Mai/Mitte Juni 2009 ein **weiterer Kurs** durchgeführt werden.

**- Meldepflichten**

**§ 12 Abs. 2: Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Bissvorfällen und Verletzungen, die auf Angriffen durch Hunde basieren, erlangen. Die Meldepflicht besteht nicht, wenn der Tierärztin oder dem Tierarzt der Nachweis vorliegt, dass eine Meldung bereits erfolgt ist.**

Mit dieser Vorschrift wird allen praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten zukünftig eine große Last aufgebürdet. Auf Intervention und Nachfrage durch die Kammer wurde mitgeteilt, dass die Meldepflicht besteht, aber es keine gesetzliche Regelungen und Definitionen zu den Begriffen Bissvorfall oder Angriff gibt. Aus dem Innenministerium ist der Hinweis erfolgt, dass nicht bereits Rangeleien oder Rankämpfe meldepflichtig sind. Gemeint seien schwerwiegende Angriffe, die erkennbar und unmittelbar auf Angriffsflust, Aggressivität oder Kampfeslust beruhen.

Aus diesem Grund kann derzeit kein abschließender Hinweis gegeben werden, wann die Meldepflicht tatsächlich greift. Die Entscheidung liegt im Ermessen des behandelnden Tierarztes.

Es ist darauf zu verweisen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht im Gesetz als strafbewehrte Ordnungswidrigkeit eingestuft sind.

**- zentrales Register**

Alle benannten Hunde werden zukünftig in einem zentralen Register beim Landesverwaltungsamt erfasst.